www.guerbet.de

Radiologen Wirtschafts Forum

Recht
Abrechnung
Finanzen

Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik 6 | Juni 2013

94. Deutscher Röntgenkongress
Einladung zum Standbesuch und Lunchsymposium!
(Details siehe Kasten auf Seite 8 und Anzeige auf der letzten Seite)

Arzthaftung

Aufklärung vor Kontrastmittelgabe: Worauf ist zu achten?

Genauso wie vor Operationen müssen die Patienten auch vor radiologischen Eingriffen, auch wenn diese allein zum Zwecke der Diagnostik erfolgen, aufgeklärt werden. Was bei der für Radiologen insbesondere wichtigen Aufklärung vor Kontrastmittelgabe zu beachten ist, zeigt der folgende Artikel auf.

von RA und FA für Medizinrecht Rainer Hellweg, Kanzlei Schroeder-Printzen, Kaufmann & Kollegen, Hannover, www.spkt.de

Aufklärungsrisiko beim Radiologen

Die Aufklärung muss nicht zwingend derjenige Arzt vornehmen, der nachher das Kontrastmittel injiziert. Dieser trägt jedoch das Haftungsrisiko für etwaige Aufklärungsmängel, auch wenn das Aufklärungsgespräch vorher ein anderer Arzt geführt hat. Im Interesse der Rechtssicherheit ist dem Radiologen daher anzuraten, die Aufklärung des Patienten selbst vorzunehmen. Dies auch dann, wenn der Patient erklärt, er sei vom überweisenden Arzt bereits über die Risiken informiert worden.

Reicht die Unterschrift unter dem Aufklärungsbogen?

Regelmäßig heben die Gerichte in ihren Entscheidungen hervor, dass die Unterschrift unter ein Formular ein mündliches Aufklärungsgespräch nicht ersetzt. Vorgefertigte Bögen zu verwenden, ist nach der Rechtsprechung weder erforderlich noch hinreichend, um eine ordnungsgemäße Aufklärung zu belegen. Da die Beweislast im Falle eines Prozesses der Arztseite obliegt, ist zu empfehlen, über das Unterschreiben des Aufklärungsformulars hinaus handschriftliche Anmerkungen über das geführte Gespräch entweder dort oder in der Patientenakte zu dokumentieren.

Neues Gesetz normiert Aushändigung von Unterlagen

Seit Einführung des Patientenrechtegesetzes normiert § 630 e Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass dem Patienten „Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen sind". Somit müssen dem Patienten vollständige

Inhalt

Betriebsprüfung
Neue Größenklassen bei der Betriebsprüfung: Wie können sich Radiologen vorbereiten? 3

Ehescheidung
Gerichts- und Anwaltskosten bei Scheidungen insgesamt steuerbegünstigt 5

Praxisnetze
KBV hat Rahmenvorgabe für förderungsfähige Praxisnetze beschlossen 6

Chefarzt-Verträge
Neue Empfehlungen von DKG und BÄK zu Zielvereinbarungen bei Chefarzt-Verträgen 7

Gesetzgebung
Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu § 116b SGB V veröffentlicht 8

Guerbet lädt ein
94 Deutscher Röntgenkongress in Hamburg 8

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Durchschriften oder Kopien mitgegeben werden. Eine elektronische Datenübermittlung etwa per E-Mail ist gemäß der Gesetzesbegründung nicht vorgesehen. Um für einen möglichen späteren Prozess vorzusorgen, sollte in jedem Fall die Aushändigung der Unterlagen an den Patienten etwa durch einen kurzen Vermerk in die Krankenakte schriftlich festgehalten werden.

Umfang der Aufklärung

Die Patienten müssen nicht in extensio über alle medizinischen Details informiert werden. Hinreichend ist nach dem Bundesgerichtshof die Aufklärung über Verlauf des Eingriffs, Erfolgsaussichten, Risiken und Behandlungsalternativen „im Großen und Ganzen".

Dabei gilt jedoch: Je weniger dringlich der Eingriff ist, desto umfassender muss aufgeklärt werden. Erfolgt die Kontrastmittelgabe bzw. die nachfolgende Maßnahme – soweit vorhersehbar – allein oder in erster Linie mit dem Ziel der Diagnostik, wobei eine besondere Eilbedürftigkeit nicht besteht, erhöhen sich die Anforderungen, die an den Aufklärungsumfang zu stellen sind.

Auch Risiko des Kontrastmittels muss berücksichtigt werden

Ferner muss umso genauer aufgeklärt werden, je risikogeneigter das Kontrastmittel selbst oder dessen Applikation erscheint. Tritt hierdurch über den nachfolgenden eigentlichen Eingriff hinaus ein beachtliches potenzielles Risiko für den Patienten hinzu, ist auf diesen Umgang im Aufklärungsgespräch besonders hinzuweisen. Dies sollte dann auch gesondert schriftlich dokumentiert werden. Auf der anderen Seite können die Erfordernisse an den Aufklärungsumfang auch herabgesetzt sein, wenn der Patient bereits über entsprechende Kenntnisse verfügt.

Aktuelles Beispiel: Patient scheiterte mit Aufklärungsrüge

Nach dem Beschluss vom 30. April 2012 (Az. 5 U 246/11) sah das Oberlandesgericht (OLG) Köln im dortigen Fall die von Patientenseite erhobene Aufklärungsrüge nicht als stichhaltig an. Dort ging es um die Aufklärung vor einer intraarteriellen Angiographie mit Stent-Einlagen, woran Gefäßchirurgen und Radiologen beteiligt waren.

Auch wenn die Arztseite eine hinreichende Aufklärung vor dem betreffenden Eingriff nicht beweisen konnte, erachtete das OLG dies als unbeachtlich, da in den zwei Jahren zuvor bereits zweimal gleichartige Eingriffe beim Patienten vorgenommen worden seien und dort unstreitig jeweils nach ordnungsgemäßer Aufklärung eingewilligt worden sei. Zudem berücksichtigte das Gericht die Vorkenntnisse des Patienten, der als Krankenpfleger arbeitete.

Praxishinweis

Jedoch ist Vorsicht geboten, wenn der Patient die Aufklärung ablehnt mit der Begründung, er sei bereits entsprechend informiert. Die Entscheidung des OLG Köln ist eine Einzelfallentscheidung bezüglich des dortigen Sachverhalts. Im Zweifel sollte der Patient trotz von diesem mitgeteilter Vorkenntnisse nochmals aufgeklärt werden. Falls er sich dem gänzlich verweigert, sollte zumindest der Aufklärungsverzicht schriftlich festgehalten – und am besten vom Patienten unterschrieben – werden.

Karenzfrist beachten!

Wichtig ist, dass die Aufklärung rechtzeitig vor dem Eingriff erfolgt. Die Rechtsprechung fordert, dass der Patient Für und Wider des Eingriffs in Ruhe abwägen kann. Eine genaue zeitliche Grenze – etwa 24 Stunden vor dem Eingriff – wird von den Gerichten nicht propagiert. Genau wie beim oben erörterten Umfang gilt auch für den Zeitpunkt der Aufklärung, dass sich die Anforderungen erhöhen, je risikoreicher und weniger dringlich der Eingriff ist. Bei rein diagnostischen Maßnahmen, vor deren Durchführung das Kontrastmittel injiziert werden soll, muss somit im Vergleich zu unmittelbar lebensnotwendigen Operationen ein größerer Zeitraum zwischen Aufklärung und Eingriff verbleiben.

Auf der anderen Seite wäre es problematisch, wenn die Erörterung mit dem Patienten im letzten Termin bereits einige Wochen vor dem geplanten Eingriff erfolgen würde. Hier empfiehlt es sich, dass vor dem Eingriff und der Gabe des Kontrastmittels der Patient nochmals mündlich aufgeklärt wird und den Aufklärungsbogen nochmals – mit Datumsangabe – unterzeichnet.

Fazit

Auch wenn vorgefertigte und von einer Firma eingekaufte Aufklärungsbögen verwendet werden, gibt es haftungsträchtige Fallstricke, die der Radiologe beim Aufklärungsgespräch vermeiden sollte. Aufklärungsrügen gewinnen eine immer größere Bedeutung in Arzthaftungsprozessen, da die Patientenseite auf diesem Wege einen Haftungsanspruch begründen kann, ohne einen Behandlungsfehler nachweisen zu müssen.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Betriebsprüfung

Neue Größenklassen bei der Betriebsprüfung: Wie können sich Radiologen vorbereiten?

Eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt muss fast jeder Radiologe regelmäßig über sich ergehen lassen. Für ihn bedeutet dies eine hohe zeitliche und nervliche Belastung, da der Betriebsprüfer oft unangenehme Fragen stellt. Seit dem 1. Januar 2013 gibt es neue Grenzen für Umsatz und Gewinn bei der Einteilung der jeweiligen Betriebsgrößen, die den Prüfungsrhythmus der Finanzämter bestimmen. Nachfolgend wird aufgezeigt, worauf Sie als Praxisinhaber bzw. Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft jetzt achten sollten.

von Steuerberater Dr. Rolf Michels, Laufenberg Michels und Partner, Köln, www.laufmich.de

Welche Radiologiepraxis wird wie häufig geprüft?

Es gibt verschiedene Anlässe, die eine Betriebsprüfung auslösen können. Der Prüfungsrhythmus richtet sich dabei insbesondere nach der Größenklasse, in die die Radiologiepraxis eingeteilt wird. Sie bestimmt sich nach dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn.

Die Größenklassen wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 für die Prüfungsjahre 2013 bis 2015 durch das Bundesfinanzministerium neu geregelt und lauten nun wie folgt:

Die Größenklassen für freie Berufe ab 2013

- **Großbetriebe**
  Umsatz mindestens 4.700.000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 580.000 Euro
- **Mittelbetriebe**
  Umsatz mindestens 830.000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 130.000 Euro
- **Kleinbetriebe**
  Umsatz mindestens 170.000 Euro oder steuerlicher Gewinn über 36.000 Euro

Es reicht aus, dass eine der beiden Grenzen, also entweder die Umsatz- oder die Gewinngrenze, überschritten wird. Zählt Ihre Radiologiepraxis nach dem Umsatzerlös oder Gewinn zu den Großbetrieben, wird sie lückenlos geprüft, das bedeutet: in jedem Geschäftsjahr.

Beispiel

Die Radiologen Müller, Meyer und Schmidt betreiben gemeinsam eine Berufsausübungsgemeinschaft. Ihre Gesamthonorareinnahmen im Jahr betragen 3,5 Millionen Euro. Der Gewinn beträgt 750.000 Euro.

Zwar liegt der Umsatz unterhalb der Grenze für Großbetriebe (4,7 Mio. Euro), aber der Gewinn übersteigt die Grenze von 580.000 Euro. Daher gilt die radiologische Berufsausübungsgemeinschaft als Großbetrieb und wird jährlich geprüft.

Da die meisten Radiologen als (überörtliche) Gemeinschaftspraxen tätig sind, werden diese Praxen im Regelfall als Großbetriebe lückenlos geprüft. Sie können und müssen sich daher darauf einrichten, dass das Finanzamt ungefähr alle drei Jahre eine Betriebsprüfung anordnen wird.

Die Praxis wurde ausgewählt – und jetzt?

Falls Ihre Praxis ausgewählt wurde, sollten Sie zunächst Ruhe bewahren. Nachfolgend zeigen wir Ihnen die Prüfungsschwerpunkte, die Betriebsprüfer bei Radiologen in der Regel bilden und geben Ihnen Hinweise, um unangenehme Überraschungen bei einer Prüfung zu vermeiden.

Privatrechnungen

Es ist möglich, dass der Betriebsprüfer die Privatrechnungen anfordert, wenn sie nicht über einen Abrechnungsdienst abgewickelt worden sind. In diesem Fall ist es wichtig, eine vollständige und in den Rechnungsnummern fortlaufende Sammlung der Privatrechnungen vorzulegen.

Praxishinweis: Auskünfte zur Patientenkartei sollten Sie nicht zu detailliert geben, da dies wegen der Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Andererseits ist der Prüfer aus steuerrechtlichen Gründen berechtigt, Auskunft zu verlangen.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Da Berufs- und Steuerrecht somit in Konflikt geraten können, sollten Sie sich mit ihm auf eine für Sie (noch) vertretbare Position einigen. Können Sie glaubhaft versichern, dass eine Abrechnungsstelle Ihren gesamten Zahlungsverkehr abwickelt, wird der Prüfer möglicherweise kein Interesse mehr an Ihrer Patientenkartei haben.

Abschreibungsdauer bei Großgeräten

Gerade bei medizinischen Großgeräten (zum Beispiel MRT, CT, PET-CT usw.) führen die Abschreibungsdauern immer wieder zu Konfliktpotenzial mit dem Betriebsprüfer. Zwar werden diese Geräte grundsätzlich nach der amtlichen „Abschreibungs-Tabelle" mit einer Nutzungsdauer von acht Jahren abgeschrieben. Es kann aber immer wieder vorkommen, dass dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Damit Sie die Anschaffungskosten möglichst früh steuerlich geltend machen können (beispielsweise um mit der entstehenden Liquidität die Kredite schneller zurückzuführen), sollten Sie anstreben, eine möglichst kurze Nutzungsdauer geltend zu machen. Wenn Sie kürzere Nutzungsdauern wirtschaftlich begründen können, können Sie auch diese bei einer Betriebsprüfung erfolgreich verteidigen.

Problem Mietereinbauten

Bei Gründung einer radiologischen Praxis müssen häufig sehr hohe Umbaukosten in den Praxisräumen getätigt werden, um diese nutzbar zu machen. Wenn die Praxisräume gemietet sind und Sie diese Aufwendungen tragen, können Sie die Ausgaben über den Zeitraum der Grundmietzeit des Mietvertrags verteilen.

Gerade für MRT-Käfige, Bleiummantelungen, Zuleitungen etc. sollten Sie aber beachten, dass diese Kosten „Betriebsvorrichtungen" darstellen. Diese Betriebsvorrichtungen können Sie teilweise auch kürzer nach ihrer tatsächlichen Nutzungsdauer abschreiben und müssen sich nicht an der Grundmietzeit des Mietvertrags orientieren. Diese kürzeren Abschreibungsdauern werden sicherlich zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung führen. Dennoch empfiehlt es sich auch hier, Nachweise über die Kosten zu führen, um Argumente für das Finanzamt zu sammeln.

Fortbildungs- und Reisekosten

Kritisch sind teure Auslandsreisen, vor allem wenn weitere Personen mitfahren, bei denen es keine berufliche Veranlassung gibt – etwa Ehegatten. Reisekosten im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen sind nur dann steuerlich abziehbar, wenn sie beruflich veranlasst sind. Sind die Aufwendungen sowohl beruflich als auch privat veranlasst, können sie grundsätzlich in abziehbare Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden. Die beruflichen Zeitanteile müssen jedoch feststehen und dürfen keine untergeordnete Bedeutung haben.

Praxishinweis: Bewahren Sie Seminarunterlagen und -mitschriften, Teilnahmebestätigungen und Einzahlungsbelege für zusätzlich besuchte Veranstaltungen auf, um den betrieblich veranlassten Anteil nachzuweisen.

Verträge mit nahen Angehörigen

In Radiologenpraxen ist es nicht unüblich, Verträge mit Familienangehörigen zu schließen. Häufig sind es vor allem Arbeits- oder Darlehensverträge. Da sich mit solchen Gestaltungen erhebliche Steuerersparnisse erzielen lassen können, ist die Anerkennung der Verträge vonseiten des Finanzamtes an eine Voraussetzung geknüpft: Fremdüblichkeit. Fremdüblichkeit bedeutet, dass die vertraglichen Vereinbarungen dem entsprechen, was zwischen fremden Dritten üblich ist. Zu belegen ist dies mithilfe eines schriftlichen Vertrags und der entsprechenden – tatsächlichen – Durchführung.

Tipp: Führen Sie daher – wenn möglich – genaue Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten und bezahlen Sie möglichst alle Aufwendungen per Überweisung und nicht bar, um die Zahlungen dokumentieren zu können.

Beispiel für kürzere Nutzungsdauer eines CT-Geräts

Ihre Gemeinschaftspraxis hat ein CT-Gerät für 500.000 Euro angeschafft. Aufgrund der positiven Patientenresonanz ist die Praxis täglich von 7 bis 22 Uhr geöffnet. Das heißt, das Gerät wird deutlich häufiger genutzt als in einer radiologischen Einzelpraxis mit Öffnungszeiten von 8 bis 15 Uhr und einer entsprechend niedrigeren Auslastung. In diesem Fall kann eine geringere Nutzungsdauer als acht Jahre wirtschaftlich begründet werden. Wenn Sie die Nutzung zum Beispiel so nachweisen können, dass das Gerät nur sechs Jahre nutzbar ist, können Sie jährlich 83.333 Euro statt 62.500 Euro steuerlich geltend machen. Die verbleibende Liquidität nach Steuern von etwa 10.000 Euro können Sie zur schnelleren Tilgung des Kredits verwenden.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Was gilt bei betrieblich veranlassten Pkw-Kosten?

Grundsätzlich können Radiologen die Kosten für ihren Pkw als Betriebsausgaben abziehen, wenn eine betriebliche Nutzung vorliegt. Ob das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet werden kann, hängt von der tatsächlichen Nutzung ab.

Wenn ein Arzt – was bei Radiologen praktisch nicht vorkommt – sein Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent für betriebliche Fahrten (inklusive Fahrten zwischen Wohnung und der Praxis) nutzt, dann ist der Pkw „notwendiges" Betriebsvermögen. Bei betrieblicher Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent handelt es sich um „gewillkürtes" Betriebsvermögen. Sie können wählen, ob Sie den Pkw in Ihr Betriebsvermögen überführen oder weiterhin in Ihrem Privatvermögen belassen.

Ordnen Sie das Fahrzeug Ihrem Betriebsvermögen zu, können Sie alle Ausgaben, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Pkw entstehen, als Betriebsausgaben abziehen. Sie müssen in diesem Fall aber den Anteil der privaten Nutzung dagegen rechnen. Dies kann – allerdings nur bei „notwendigem" Betriebsvermögen – entweder durch ein Fahrtenbuch oder die sogenannte „1-Prozent-Methode" geschehen. Bei gewillkürtem Betriebsvermögen können Sie nur die tatsächlichen betrieblichen Kosten (also zum Beispiel 40 Prozent der gesamten Kosten) steuerlich geltend machen.

Bei einer 90-prozentigen Privatnutzung ist der Pkw notwendiges Privatvermögen. Befindet sich der Pkw im Privatvermögen, können Sie Ihre betrieblichen Fahrten mit einem Pauschalsatz von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer als Betriebsausgaben geltend machen.

Private Ausgaben von betrieblichen Bankkonten

Wenn Sie private Ausgaben – zum Beispiel Versicherungen – von Ihrem betrieblichen Bankkonto abfließen lassen, hat der Betriebsprüfer die Möglichkeit, auch private Ausgaben zu prüfen. Daher gilt: Führen Sie private Zahlungen ausschließlich über Ihre privaten Konten aus und transferieren Sie nur eine regelmäßige Entnahme von Ihren betrieblichen auf die privaten Bankkonten.

Fazit

Wenn Sie die vorgenannten Praxishinweise beherzigen, haben Sie schon einmal einen großen Teil der steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, um im Falle einer Betriebsprüfung nicht unangenehm überrascht zu werden.

Ehescheidung

Gerichts- und Anwaltskosten insgesamt steuerbegünstigt?

Die mit einer Ehescheidung zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten können in vollem Umfang als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. So lautet der Tenor einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19. Februar 2013 (Az. 10 K 2392/12 E). Allerdings ist dagegen bereits die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Hintergrund

In dem Streitfall erkannte das Finanzamt die Gerichts- und Anwaltskosten nur insoweit steuerlich an, als sie auf die Ehescheidung und den Versorgungsausgleich entfielen. Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Zugewinnausgleich und den Unterhaltsansprüchen standen, ließ es nicht zum Abzug zu – allerdings zu Unrecht, wie das Finanzgericht Düsseldorf befand. Das Gericht erkannte die gesamten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung an.

Zwar hatte der Bundesfinanzhof in 2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten dann als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind, wenn die Prozessführung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Jedoch hatten die Richter in 2005 auch entschieden, dass die Kosten der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsverfahren keine außergewöhnliche Belastung sind, da die Eheleute die vermögensrechtliche Einigung ohne Inanspruchnahme der Gerichte herbeiführen können.

Praxishinweis

Da zu den Kosten eines Ehescheidungsverfahrens mittlerweile einige Verfahren anhängig sind, wird der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben, zu dieser Thematik Stellung zu beziehen. Bis dahin sollten geeignete Fälle offen gehalten werden.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Praxisnetze

KBV hat Rahmenvorgabe für förderungsfähige Praxisnetze beschlossen

Praxisnetze werden immer bedeutsamer. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und diese Versorgungsform im Rahmen des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes (GKV-VStG) gefördert. So wurde in § 87b Abs. 2 S. 2 SGB V den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) die Möglichkeit zugewiesen, kooperative Praxisnetze durch gesonderte Vergütungsregelungen bzw. ein eigenes Honorarvolumen finanziell zu fördern. Jetzt hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband Rahmenvorgaben für die Anerkennung als förderungsfähiges Praxisnetz beschlossen. Diese gelten seit dem 1. Mai 2013.

von Rechtsanwältin Dr. Ulrike Tonner, Münster, www.ra-wigge.de

Definition von Praxisnetzen

Praxisnetze im Sinne der Rahmenvorgabe nach § 87b Abs. 4 SGB V sind Zusammenschlüsse von Vertragsärzten verschiedener Fachrichtungen sowie Psychotherapeuten zur interdisziplinären, kooperativen, wohnortnahen ambulanten medizinischen Versorgung. Ihr primäres Ziel soll in der Steigerung der Qualität sowie der Effizienz und Effektivität der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen einer intensivierten fachlichen Zusammenarbeit liegen.

Wann ist ein Praxisnetz förderungsfähig?

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat das Praxisnetz gegenüber der zuständigen KV bestimmte **Strukturvorgaben** nachzuweisen (siehe nachfolgende Übersicht).

Strukturvorgaben für förderungsfähige Praxisnetze

1. Das Praxisnetz muss mindestens **20 und höchstens 100 Praxen** umfassen. Aus Gründen der Größe der Versorgungsregion und der Bevölkerungsdichte kann hiervon abgewichen werden.
2. In dem Praxisnetz müssen **mindestens drei Fachgruppen** vertreten sein. Die Fachgruppe der Hausärzte muss immer beteiligt sein.
3. Das Praxisnetz muss mit seinen Betriebsstätten ein auf die wohnortnahe Versorgung bezogenes zusammenhängendes Gebiet erfassen.
4. Zulässige Rechtsform des Praxisnetzes sind die Personengesellschaft, die eingetragene Genossenschaft, der eingetragene Verein oder die GmbH.
5. Das Praxisnetz muss unter Berücksichtigung der Vorgaben 1 bis 4 seit **mindestens drei Jahren bestehen**, um als förderungsfähiges Praxisnetz anerkannt werden zu können.
6. Das Praxisnetz muss eine verbindliche Kooperationsvereinbarung mit mindestens einem nichtärztlichen Leistungserbringer oder einem stationären Leistungserbringer unterhalten.
7. Die beteiligten Praxen müssen gemeinsame Standards zur Unabhängigkeit gegenüber Dritten, zum Qualitätsmanagement sowie Wissens- und Informationsmanagement vereinbart haben.
8. Das Praxisnetz muss eine **eigene Geschäftsstelle, einen Geschäftsführer sowie einen ärztlichen Leiter oder Koordinator** nachweisen.

Darüber hinaus fordern die Rahmenvorgaben den Nachweis bestimmter **Versorgungsziele**:

- Das Versorgungsziel **Patientenzentrierung** betrifft die Kriterien der Patientensicherheit, Kontinuität der Versorgung oder Barrierefreiheit im Praxisnetz.
- Als Nachweis für eine **kooperative Berufsausübung** nennt die Rahmenvorgabe die Durchführung von gemeinsamen Fallbesprechungen sowie eines Qualitätszirkels, eine sichere elektronische Kommunikation, gemeinsame Dokumentationsstandards sowie Kooperationen mit anderen Leistungserbringern.
- Das Ziel der **verbesserten Effizienz und Prozessoptimierung** erfasst insbesondere Diagnose- und Therapieprozesse im Praxisnetz, Wirtschaftlichkeitsverbesserungen sowie ein Qualitätsmanagement. Nachzuweisen sind zum Beispiel verbindliche interne Regelungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit für bestimmte Versorgungsbereiche.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Das Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren wird bei der jeweiligen für das Praxisnetz zuständigen KV durchgeführt. Die Anerkennung gilt für eine Dauer von 5 Jahren. Danach kann die Anerkennung beliebig oft um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn die Anforderungen unaufgefordert gegenüber der KV erneut nachgewiesen werden.

Je nach Erfüllung der oben genannten Kriterien wird das Praxisnetz in eine von drei Stufen eingeordnet. Die Basis-Stufe muss auf jeden Fall erreicht werden. Für das Erreichen der zwei weiteren Stufen gelten höhere Anforderungen im Bereich der Nachweispflicht.

Fazit

Wie bei jeder Neuregelung bleibt nun zunächst abzuwarten, wie schnell die einzelnen KVen auf Grundlage dieser Rahmenvorgabe der KBV eigene Richtlinien zur finanziellen Förderung von Praxisnetzen erlassen und umsetzen werden.

Die Etablierung von Praxisnetzen als zukunftsträchtige ambulante Versorgungsstruktur im GKV-System wird in den Fachkreisen vielseits als sinnvolle Ergänzung zu Selektivverträgen und als probates Mittel gegen den Ärztemangel gesehen. Bereits eine beträchtliche Anzahl von Praxisnetzen steht in den Startlöchern, um entsprechende Anträge auf Anerkennung der Förderungsfähigkeit zu stellen. Zu klären bleibt jedoch noch die Frage, aus welchem Topf die Praxisnetze finanziert werden und ob die übrigen Vertragsärzte bereit sein werden, den in ein Praxisnetz eingebundenen Kollegen aus der Gesamtvergütung etwas abzugeben.

Chefarzt-Verträge

Neue Empfehlungen von DKG und BÄK zu Zielvereinbarungen

von RA, FA für MedR, Wirtschaftsmediator Dr. Tobias Scholl-Eickmann, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Bundesärztekammer (BÄK) haben am 10. Mai 2013 gemeinsame Empfehlungen zu leistungsbezogenen Zielvereinbarungen in Chefarzt-Verträgen vorgelegt. Damit sind DKG und BÄK dem Auftrag nachgekommen, den der Gesetzgeber im Rahmen des Krebsfrüherkennungs- und registergesetzes (KFRG) erteilt hatte.

Hintergrund

Die Regierung hatte mit Blick auf aktuelle Problemfälle die Risiken von Zielvereinbarungen in Chefarzt-Verträgen erkannt und durch das KFRG § 136a SGB V neu eingeführt. Darin wurde die DKG verpflichtet, im Einvernehmen mit der BÄK Empfehlungen zu solchen Zielvereinbarungen abzugeben, bei denen sich finanzielle Anreize auf einzelne Leistungen beziehen.

Krankenhäuser müssen zudem im Qualitätsbericht erklären, ob sie in Chefarzt-Verträgen diese Empfehlungen einhalten. Erklärt ein Haus, sich nicht an die Empfehlungen zu halten, muss es mitteilen, für welche Leistungen leistungsbezogene Zielvereinbarungen getroffen wurden.

Fazit

Die Auswirkungen der Empfehlungen auf die Praxis dürfen mit Spannung erwartet werden. Aus Krankenhauskreisen ist bereits zu vernehmen, dass am Instrument der Zielvereinbarung festgehalten werden soll und im Qualitätsbericht allenfalls „allgemeine Ausführungen" gemacht würden. Dies dürfte kaum den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechen. (Angehenden) Chefärzten eröffnen die Empfehlungen Optionen bei anstehenden Verhandlungen.

Die BÄK/DKV-Empfehlungen (sinngemäß)

- Chefärzte sind in ihrer Verantwortung für Diagnostik und Therapie unabhängig und keinerlei Weisungen des Trägers unterworfen. Das Wohl der Patienten muss stets im Vordergrund stehen.
- Zielvereinbarungen mit ökonomischen Inhalten sind unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen grundsätzlich legitim und sachgerecht.
- Zielvereinbarungen im Krankenhaus müssen stets mit Sensibilität gehandhabt werden. Die zu vereinbarenden Ziele sind mit Augenmaß so auszuwählen, dass der Chefarzt durch eigene Anstrengungen maßgeblichen Einfluss auf die Zielerreichung ausüben kann.
- Finanzielle Anreize für einzelne Operationen, Eingriffe oder Leistungen dürfen nicht vereinbart werden. Die Unabhängigkeit der medizinischen Entscheidung würde ansonsten gefährdet.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Gesetzgebung

Richtlinie des G-BA zu § 116b SGB V veröffentlicht

Am 21. März 2013 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) beschlossen. Nachdem das Bundesministerium für Gesundheit die Richtlinie nicht beanstandet hat, wurde sie nun vom G-BA veröffentlicht. Die Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie finden sie unter www.rwf-online.de unter „Downloads/Arbeitshilfen".

Die Richtlinie gibt den formalen Rahmen für den neuen Versorgungsbereich vor und regelt Grundsätzliches, also welche Leistungserbringer an der ASV teilnehmen dürfen und welche personellen Anforderungen hierbei gelten. Weitere Regelungsinhalte betreffen die Beschreibung des Behandlungsumfangs einschließlich der Definition schwerer Verlaufsformen, die Qualitätssicherung, Überweisungserfordernisse sowie die Information der Patienten. Für Radiologen ist die Richtlinie interessant, da sie regelmäßig bei den zu bildenden interdisziplinären Teams hinzugezogen werden.

Zu den einzelnen Katalogleistungen wird der G-BA zeitnah weitere Konkretisierungen vornehmen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

(mitgeteilt von RA Tim Hesse, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de)

Guerbet
Contrast for Life

Guerbet lädt ein

94. Deutscher Röntgenkongress 2013 in Hamburg

Wir laden Sie herzlich am **30. und 31. Mai** von 9:00 bis 18:00 Uhr zu einem **Besuch auf unseren Ausstellungsstand** ein (Halle H, Stand D.09). Es erwarten Sie:

- Aktuelle wissenschaftliche Informationen zu unseren Produkten.
- Demo innovativer Kontrastmittel-Injektions-Systeme.
- Lunchsymposium „Trends in der MRT" **(siehe Anzeige auf der nachfolgenden Seite)**.
- Kompetente Beratung und kollegialer Austausch in angenehmer Atmosphäre inklusive kleiner Erfrischungen.
- Online-Registrierung zum Abonnement des „Radiologen Wirtschafts-Forum" (RWF).
- „Meet the Expert": Tauschen Sie sich mit unserem Akademie-Referenten Matthias Klar zum Thema Hygiene in der radiologischen Praxis aus (nur am 30. Mai).
- Beginnen Sie den Kongresstag mit einem Frühstück à la France (Donnerstag/Freitag ab 9 Uhr).
- Beenden Sie den Kongresstag mit einem Come-Together zu unserer „Contrast Hour" (Donnerstag/Freitag ab 17:00 Uhr).
- Sportliche Entspannung bei einem Kicker-Duell mit dem Weltmeister Oktay Mann.
- Offizielle Guerbet-Kongresstasche **kostenlos** im Auslagebereich des „Infomarkt".
- Versäumen Sie kein Guerbet Event auf dem Deutschen Röntgenkongress 2013 und laden Sie Ihre persönliche Guerbet Kongress App auf Ihren Tablet-PC oder Ihr Smartphone: http://kongressapp.proinnosolutions.de

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Ihre Guerbet GmbH

Impressum

Herausgeber
Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, www.guerbet.de, E-Mail info@guerbet.de

Verlag
IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Tel. 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, www.iww.de

Redaktion
Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung
Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der Guerbet GmbH.

Hinweis
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Komplexität und ständiger Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.

94. Deutscher Röntgenkongress Hamburg 2013

Lunchsymposium

www.guerbet.de

Freitag, 31. Mai 2013
12:30 – 13:30 Uhr

Raum Donner
Congress Centrum Hamburg

Trends in der MRT

Vorsitz: Prof. Dr. Stefan Schönberg, Universitätsklinikum Mannheim

- **State-of-the-Art MR-Angiographie bei 3T**
  (Prof. Dr. Christian Loewe, Wien)

- **Moderne MRT-Diagnostik des Abdomens**
  (Prof. Dr. Henrik J. Michaely, Karlsruhe)

- **Neues zur MR-Arthrographie: 3D und 3T**
  (PD Dr. Gustav Andreisek, Zürich)

Es werden Getränke und Sandwiches zum Symposium verteilt.

Guerbet
Contrast for Life